



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Gesundheit, Verbraucherschutz
und Kliniken

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

Ausschuss für
Umwelt und Sauberkeit

31. Oktober 2012

TOP 7 12-F-03-0117 Beschluss Nr. 0169, Ziffer 1
Verbot von Heizpilzen in der Außengastronomie
- Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 05.09.2012 -

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit hat in seiner Sitzung vom 18. September 2012 den Magistrat gebeten zu berichten, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, ein Verbot von Heizpilzen in der Außengastronomie durchzusetzen.

Bericht

Grundsätzlich bestehen vier rechtliche Möglichkeiten, ein Verbot von Heizpilzen in der Außengastronomie durchzusetzen:

- A) über ein Gesetz
- B) über kommunale Sondernutzungsrichtlinien bzw. Gestaltungsrichtlinien
- C) über Sondernutzungserlaubnisbescheide aufgrund eines Stadtratsbeschlusses
- D) über Einzelfallfestsetzungen im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen (Gefahrenabwehr)

Gesetz

In Berlin war geplant, ein Klimaschutzgesetz einzuführen. Im Entwurf des Klimaschutzgesetzes steht in § 6 (Heizen im Außenbereich):

- (1) Das Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von umschlossenen Räumen ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das gilt bis zum [2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] nicht für die Verwendung von Geräten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs neu waren.
- (2) Beheizen im Sinne von Absatz 1 ist die Verbrennung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und die Nutzung von elektrischem Strom durch technische Anlagen

oder Geräte, um den Aufenthalt von Menschen außerhalb von umschlossenen Räumen zu ermöglichen oder angenehmer zu machen.

- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für das Beheizen durch Ausnutzen von Sonnenenergie, von Örtlichkeiten, um dort Arbeiten baulicher oder technischer Art durchführen zu können, von Marktständen oder sonstigen der Darbietung dienenden Örtlichkeiten, soweit ausschließlich die Aufenthaltsbereiche der darbietenden Personen beheizt werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist oder wenn die Beheizung nur kurzzeitig aus besonderem Anlass erfolgen soll und die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.

Damit wäre der Betrieb von Heizpilzen - mit bestimmten Ausnahmen - im gesamten Außenbereich verboten. Der Berliner Senat hat das geplante Klimaschutzgesetz allerdings nicht beschlossen.

Kommunale Sondernutzungsrichtlinien bzw. Gestaltungsrichtlinien

Die Stadt Stuttgart verbietet in den Monaten November bis März die Verwendung von Heizstrahlern im öffentlichen Straßenraum durch die „Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinien Innenstadt)“ vom 19. April 2007. In den Monaten April bis Oktober ist der Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern ab 20 Uhr bis Betriebsschluss zulässig. Das Verwenden von Heizstrahlern im Bereich von Kulturdenkmalen ist ganzjährig nicht zulässig.

Sondernutzungserlaubnisbescheide aufgrund eines Stadtratsbeschlusses

In Nürnberg ist die Verwendung von Heizstrahlern im öffentlichen Straßenraum ganzjährig nicht zulässig. Die Stadt Nürnberg hat dies in einem Stadtratsbeschluss festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch das Liegenschaftsamt, welches in Sondernutzungserlaubnisbescheiden den Gewerbetreibenden die Verwendung von Heizstrahlern im öffentlichen Straßenraum verbietet.

Einzelfallfestsetzungen im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen (Gefahrenabwehr)

Mit der Begründung der Gefahrenabwehr ist es möglich, bei Einzelfallfestsetzungen im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen die Verwendung von Heizstrahlern im öffentlichen Straßenraum zu untersagen. Diesen Weg geht die Stadt Tübingen und beruft sich auf das Polizeigesetz (§§ 1, 3, 6, 7) und das Straßengesetz von Baden-Württemberg (§ 16).

Klimaschutzbegründung

Wenn der Klimaschutz als Begründung für ein Verbot von Heizpilzen herangezogen wird, berufen sich die Kommunen auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin 1 A 417.08) vom 14.05.2009. Das Verwaltungsgericht wies die Klage einer Gaststättenbetreiberin ab, die gegen die teilweise Versagung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegegenehmigung zum Aufstellen gasbetriebener Partyfackeln sowie zur Nutzung des Gehwegunterstreifens geklagt hatte. Aus der Begründung des Verwaltungsgerichtsurteils:

„Gründe des Klimaschutzes, die der Beklagte für das Verbot heranzieht, stellen bereits für sich genommen ein überwiegendes öffentliches Interesse dar. Dass Gründe des Umweltschutzes einer Sondernutzung entgegenstehen können, ergab sich ausdrücklich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BerlStrG alter Fassung; die Streichung der ausdrücklichen Erwähnung in der Neufassung des Gesetzes hatte - wie dargelegt - allein redaktionelle Gründe. Dem Klimaschutz kommt im Rahmen der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG, Art. 31 Abs.1 VvB Verfassungsrang zu. Das Ziel, die Treibhausgase zu reduzieren, ergibt sich aus dem am 16. Februar 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokoll. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen völkerrechtlichen Vertrag durch das Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) vom 27. April 2002 ratifiziert und sich damit verpflichtet, den Ausstoß an Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 21 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Bei der Aufstellung von Heizpilzen, aber auch von gasbetriebenen Fackeln mit offener Flamme in Schankvorgärten handelt es sich um eine neue Entwicklung, die zusätzlichen CO₂ -Ausstoß generiert. Diese Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als besonders nachteilig einzustufen, da die Nutzung offenen Feuers zum Heizen im Freien oder wie hier allein zur Erregung von Aufmerksamkeit eine besonders ineffiziente Nutzung fossiler Brennstoffe darstellt. Das Argument der Klägerin, dass das Aufstellen von Heizstrahlern in Gaststätten selbst Berlin-weit keinen spürbaren Effekt auf das Klima habe, greift nicht durch. Denn der Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre vollzieht sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert über lange Zeiträume und wird aus Milliarden von Quellen gespeist, die jeweils für sich genommen nur einen geringfügigen Beitrag zum Emissionsausstoß leisten. Mit diesem Argument ließen sich sämtliche Bemühungen um die Reduzierung von Treibhausgasen in Frage stellen. Das globale Ziel des Klimaschutzes erfordert für seine Umsetzung lokales Handeln. Auf örtlicher Ebene haben beispielsweise über 2.600 Kommunen in Deutschland zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die Erarbeitung einer lokalen Agenda 21 beschlossen (siehe Wikipedia, Agenda 21). Die Bezirke Berlins sind befugt, in den Grenzen ihrer Kompetenzen eine eigenständige Klimaschutzpolitik zu betreiben. Sie haben nicht die Möglichkeit, Heizstrahler oder Partyfackeln als Produkte generell zu verbieten. Sie können sich aber im Rahmen einer einheitlichen Praxis sehr wohl aus Gründen des Klimaschutzes dafür entscheiden, keine Heizstrahler und Partyfackeln in Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland mehr zuzulassen. Öffentliches Straßenland steht nach Maßgabe der straßenrechtlichen Bestimmungen in der Verfügungsgewalt der Bezirke. Eine einheitliche Verwaltungspraxis im Bezirk Pankow hat der Beklagte unwidersprochen vorgetragen. Das neue Formblatt mit der Auflage D1 zeigt, dass darüber hinaus eine einheitliche Handhabung jedenfalls in den Innenstadtbezirken Berlins angestrebt wird. Dem Gastwirt, der das Straßenland vor seiner Gaststätte durch das Aufstellen von Tischen und Stühlen nutzt und etwa mit Hilfe von Heizstrahlern die Nutzungszeit des Straßenlokals „künstlich“ erweitern kann, entgeht mit einer Versagung der Sondernutzungserlaubnis unter Umständen ein ganz erheblicher Umsatz. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine verfassungsrechtlich nicht geschützte Gewinnchance. Insoweit überwiegt der geringfügige Effekt für den Klimaschutz das erhebliche wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Betroffene Gastwirte sind auf zulässige Alternativen zu verweisen, etwa die Nutzung von Decken gegen Kälte oder von elektrischem Licht und Hinweisschildern, um die Aufmerksamkeit potentieller Gäste auf ihre Lokalität zu lenken.“

Mit freundlichen Grüßen

